



Statuten

**SCHWEIZERISCHE
MISSIONS-GEMEINSCHAFT (SMG)**

**L'ASSOCIATION
MISSIONNAIRE SUISSE (AMS)**

SWISS MISSION FELLOWSHIP (SMF)

SMG
Industriestrasse 1
Postfach
CH-8401 Winterthur
Telefon: 052 235 32 52
Fax: 052 235 32 51

"Handelt, bis dass ich wiederkomme!" Lukas 19,13

(Die Funktionsbezeichnungen gelten durchwegs für Personen beiderlei Geschlechts)

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

- 1 Unter dem Namen SMG Schweizerische Missions-Gemeinschaft besteht mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ila. Grundlage

Art. 2

- 1 Grundlagen der SMG ist der Glaube an Jesus Christus, wie dieser im Glaubensbekenntnis der Europäischen Evangelischen Allianz EEA (2. September 1846) und der Lausanner Verpflichtung (1974) festgehalten ist.

Ilb. Vereinszweck

Art. 3

- 1 Der Vereinszweck ist die Verkündigung und Ausbreitung des Evangeliums in Wort und Tat. Dies geschieht durch die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Effizienz und Effektivität von Organisationen mit dieser Zielsetzung.

Diesen Zwecken dienen insbesondere:

- a) Das Rekrutieren, Anstellen und Unterstützen von Interkulturellen Mitarbeitenden (Ärzte, Entwicklungshelfer, Evangelisten, Pädagogen, Pflegefachleute, Theologen, etc.), welche der Bevölkerung an ihrem Einsatzort ganzheitlich an Leib, Seele und Geist dienen.
- b) Personal-, Finanz- und Administrationsdienstleistungen für Einzelpersonen und Partnerorganisationen.
- c) Die Förderung der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- d) Die Förderung des Missionsinteresses.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (auch Mitarbeitende im Dienst) oder juristische Personen wie lokale Landes- und Freikirchen, Gemeinschaften und Gruppen werden.
- 2 Die Anmeldung erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4 Die Mitglieder helfen mit an der Erfüllung der Aufgaben der SMG durch Gebet, freiwillige, finanzielle Beiträge und ggf. Mitarbeit in entsprechenden Fachgruppen.
- 5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

IV. Organisation

Art. 5

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Revisionsstelle

a) die Vereinsversammlung

Art. 6

- 1 Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn eine solche durch 1/8 der Mitglieder oder 1/10 der Interkulturellen Mitarbeitenden – sofern sie Mitglieder sind – unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.
- 2 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch gewöhnliches Zirkular unter Angabe der Traktanden.

Art. 7

- 1 Die Vereinsversammlung ist zuständig für:
 - a) den Erlass, die Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - b) die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes.
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.
 - d) die Genehmigung des Budgets.
 - e) die Wahl der Revisionsstelle.
 - f) die Wahl und bei wichtigen Gründen die Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten.
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, die der Vereinsversammlung vorgelegt werden.
 - h) die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 8

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist mit mindestens 20 Mitgliedern beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Art. 21 und 22.
- 4 Mitglieder sind bei Beschlüssen, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandter betreffen, nicht stimmberechtigt.

b) der Vorstand

Art. 9

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die genaue Amtsdauer richtet sich nach dem Datum der Vereinsversammlung.
- 2 Der Präsident und der Vizepräsident des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Die genaue Amtszeit richtet sich nach den jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlungen.
3. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

- 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident anordnet oder ein Mitglied des Vorstandes es verlangt, jedoch jährlich mindestens vier Mal.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschliesslich Präsident oder Vizepräsident mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder versammelt sind.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Art. 11

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten oder an die Geschäftsstelle delegiert sind.
 - b) die strategische Leitung der gesamten Tätigkeit der SMG.
 - c) den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Vereinsversammlung.
 - f) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Festlegung von deren Anstellungsbedingungen.
 - g) die Festlegung des Salärrahmens für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
 - h) den Kauf und Verkauf von Immobilien.
 - i) den Abschluss und die Auflösung von Mietverträgen.
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.
 - k) die Regelung der Zeichnungsberechtigung.
 - l) die Errichtung von Zweigstellen.
 - m) die Errichtung oder Beteiligung an einer separaten Gesellschaft mit gleicher geistlicher Ausrichtung.

- n) die Bildung von Fachbereichen, sowie Zuweisung von Fachbereichsverantwortung und Kompetenzen an die Mitglieder des Vorstandes oder an eine entsprechende Fachgruppe.
- o) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Fürsorgestiftung.
- p) den Erlass eines Organisationsreglementes.

c) die Geschäftsleitung

Art. 12

- 1 Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 13

- 1 Die Geschäftsleitung und die ihr unterstellte Geschäftsstelle sind verantwortlich für:
 - a) den direkten Kontakt zwischen den Interkulturellen-Mitarbeitenden und der SMG.
 - b) das Prüfen von Kandidaten im Auftrag der Partnerorganisationen.
 - c) die Kontaktaufnahme und Verbindung mit Gemeinden und Partnerorganisationen.
 - d) die Förderung des Missionsauftrags.
 - e) die Anstellung und Festlegung der Anstellungsbedingungen aller Mitarbeitenden (vorbehältlich Art. 11 f und g).
 - f) den Erlass von Weisungen, Wegleitungen, Dienst- und Urlaubsordnungen für die Interkulturellen-Mitarbeitenden.
 - g) die administrative Unterstützung bei der Pflege des Freundeskreises der Interkulturellen-Mitarbeitenden.
 - h) die regelmässige Information des Vorstandes.
 - i) die Vorbereitung der durch den Vorstand zu behandelnden Geschäfte.
 - j) die Führung der Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnungen.
 - k) die Kontaktpflege und Vernetzung mit ähnlich ausgerichteten Organisationen.
 - l) die Einhaltung der Bestimmungen des Ehrenkodex SEA der Schweizerischen Evangelischen Allianz.
- 2 Die Geschäftsleitung organisiert den Geschäftsbetrieb unter sich. Sie stellt das Personal der Geschäftsstelle im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes an.

d) die Revisionsstelle

Art. 14

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und beantragt Rechnungsabnahme gegenüber Kassier und Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

V. Finanzielles

Art. 15

- 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der SMG nötigen Mittel werden durch Administrations- und Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Vermächnisse, Schenkungen, Kollekten bei Veranstaltungen und anderweitige Beiträge gedeckt.

Art. 16

- 1 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke die Äufnung von Spezialfonds (z.B. Krisenfonds) oder den Abschluss von Versicherungen beschliessen.

Art. 17

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt 40 Franken für Einzelpersonen, 60 Franken für Ehepaare und 200 Franken für juristische Personen.

Art. 18

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

- 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20

- 1 Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. Statutenänderungen

Art. 21

- 1 Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der an der betreffenden Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 22

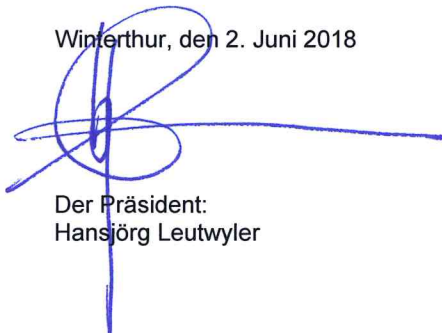
- 1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein gleicher Richtung kann nur in einer Vereinsversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in der 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung oder Fusion zustimmen.
- 2 Ist die Vereinsversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so kann eine neue Vereinsversammlung frühestens nach 14 Tagen unter Beachtung der Einladungsfrist von 20 Tagen einberufen werden, die mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt. Der Vorstand ist befugt, die Liquidation einem oder mehreren Liquidatoren zu übertragen.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen ist einer oder mehreren Missionsgesellschaften zuzuweisen, die auf gleicher Glaubensgrundlage, wie in Art. 2 niedergelegt, tätig sind. Die Zuweisung darf ausschliesslich an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 23

- 1 Die vorstehenden Statuten sind in der Vereinsversammlung vom 2. Juni 2018 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 28. Juni 2014. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Winterthur, den 2. Juni 2018



Der Präsident:
Hansjörg Leutwyler

Für die Vereinsversammlung:



Der Vizepräsident:
Volker Karbach

Geschäftsstelle:
SMG Schweizerische Missions-Gemeinschaft
Industriestrasse 1
Postfach
8401 Winterthur